

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) regeln die vertragliche Beziehung sowie die generellen Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal für die InfoGuard AG („InfoGuard“) durch Vermittler von Personal („Personalvermittler“) zur Anwendung gelangen. Die AGB gelten unabhängig vom Gegenstand für alle Leistungen, die InfoGuard vom Personalvermittler bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind wegbedungen.
- 1.2 Die Bestimmungen von Einzelverträgen, bei denen diese AGB Vertragsbestandteil bilden, gehen bei abweichenden Regelungen diesen AGB vor.
- 1.3 Der Vertrag zwischen InfoGuard und dem Personalvermittler kommt durch Unterzeichnung eines zusätzlichen Einzelvertrages (spezielle Suchaufträge) oder durch Zustellung des Bewerbungsdossiers zustande, sofern InfoGuard dieses nicht innert 30 Kalendertagen ablehnt, zustande. InfoGuard ist berechtigt, ein Bewerbungsdossier ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 1.4 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Personalvermittler von InfoGuard einen Auftrag für Personalvermittlung annimmt oder der Personalvermittler InfoGuard das Dossier eines Stellensuchenden unaufgefordert zustellt.
- 1.5 Jede Stellenvakanz bei InfoGuard gilt als ein separater Vertrag. Das Zustandekommen des Vertrags verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. InfoGuard ist berechtigt in Bezug auf die betreffende Stelle selbständig tätig zu werden und kann andere Personalvermittler beiziehen. Werden von mehreren Personalvermittlern Dossiers zu einem Stellensuchenden eingereicht, wird von InfoGuard nur für das erste eingegangene Dossier ein Honorar entrichtet, sofern überhaupt ein Vertrag gemäss diesen AGB zustande gekommen ist.
- 1.6 Über eigene Netzwerke und Kontakte spricht die InfoGuard potentielle Kandidatinnen und Kandidaten auch direkt an. Sollte sie mit einer Person, die durch einen Personalvermittler vorgeschlagen wird, bereits in Kontakt stehen, behält sie sich vor, das entsprechende Dossier abzulehnen.

2. Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung sowie sämtliche Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler wird InfoGuard auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1 Der Personalvermittler führt Stellensuchende und InfoGuard als Arbeitgeber gemäss Stellenprofil zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen. Der Personalvermittler stellt dabei sicher, dass es sich bei den an InfoGuard zu vermittelnden Kandidaten um geeignetes Personal für die Besetzung der von InfoGuard genannten Stelle handelt.
- 3.2 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal. Dies umfasst insbesondere: Aufbereitung der Kandidatendossiers, Interviews, mündliche oder schriftliche Präsentation der Kandidaten bei InfoGuard in derselben Sprache wie das Stellenprofil, schriftliche Beurteilung seitens des Personalvermittlers mit Referenzen inkl. positiv/negativ-

Bewertung des Kandidaten etc.

- 3.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, zusätzlich angefallene Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von InfoGuard nur unter der Voraussetzung einer separaten schriftlichen Vereinbarung (inkl. E-Mail) der Parteien vergütet.
- 3.4 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden können sich InfoGuard oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.
- 3.5 Der Vertrag zwischen InfoGuard und dem Personalvermittler endet mit der Absage an den vom Personalvermittler vorgeschlagenen Stellensuchenden. InfoGuard behält sich das Recht vor, eingereichte Bewerbungsdossiers auch hinsichtlich der Eignung für weitere Stellen zu prüfen.

4. Honorar und Rechnungsstellung

- 4.1 InfoGuard schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen InfoGuard und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten im Rahmen des Rekrutierungsprozesses für die ausgeschriebene Stelle oder vor Ablauf von 3 Monaten ab Zustellen eines Dossiers in Bezug auf eine andere Stellenvakanz ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. InfoGuard schuldet dem Personalvermittler kein Honorar, wenn mit dem Stellensuchenden nach Ablauf von 3 Monaten ab Zustellen eines Dossiers ein Arbeitsvertrag für eine andere Stelle als der Personalvermittler die Bewerbung eingereicht hat, oder bei Spontanbewerbungen, abgeschlossen wird.
- 4.2 Führt die Personalvermittlung durch den Personalvermittler nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet InfoGuard unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.
- 4.3 Das Honorar schliesst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ein.
- 4.4 Basis für die Berechnung des Honorars bildet das Bruttojahreseinkommen des Bewerbers (inkl. 13. Monatslohn). Bei erfolgsorientierter Entlohnung kommt das voraussichtliche Zieleinkommen zur Anwendung, welches von InfoGuard mit dem Bewerber festgelegt wird.
- 4.5 Die Honorarsätze (zuzüglich Mehrwertsteuer) staffeln sich wie folgt:
- | | | |
|------|---------------------------------|---|
| i) | ab CHF 60'000 - bis CHF 95'000 | 12% |
| ii) | ab CHF 95'001 - bis CHF 120'000 | 14% |
| iii) | ab CHF 120'001 | 15% bis zu einem maximalen Honorar von CHF 20'000 |

- 4.6 Das Honorar wird innert 10 Tagen nach effektivem Stellenantritt und entsprechender Rechnungsstellung durch den Personalvermittler fällig.
- 4.7 Wird der Arbeitsvertrag während der Probezeit gekündigt oder sonst aufgelöst, ist der Personalvermittler verpflichtet, das Honorar zu 50% des in Rechnung gestellten Gesamtbetrages innert 30 Tagen nach Mitteilung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses an InfoGuard zurück zu bezahlen. Die Rückzahlung erfolgt unabhängig davon, ob InfoGuard oder der Arbeitnehmende kündigt oder den Grund zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gibt. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch nicht, wenn InfoGuard den Bewerber aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen entlässt. Bei Nichtantreten der Stelle durch Verschulden des

Stellensuchenden oder aus anderen Gründen, die InfoGuard nicht zu verantworten hat (z.B. Nichterteilung einer Arbeitsbewilligung), verpflichtet sich der Personalvermittler zur Rückerstattung von 100% des Honorars.

- 4.8 Der Honoraranspruch entsteht nicht, wenn sich ein Stellensuchender selber oder durch einen anderen Personalvermittler vor der Einreichung des Bewerbungsdossier bei InfoGuard bewirbt.
- 4.9 Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Bewerbungsdossier vom Personalvermittler auf eine Stelle bei InfoGuard eingereicht worden ist und eine Absage erhalten hat, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei InfoGuard, schuldet InfoGuard dem Personalvermittler kein Honorar, auch nicht wenn der Vertragsabschluss innert 3 Monaten ab Zustellen der ursprünglichen Dossiers erfolgt.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1 Der Personalvermittler verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Personalvermittlungsvertrag zugänglich gewordenen Unterlagen und Informationen von oder über InfoGuard, einschliesslich aller hiervon erstellter Kopien und Aufzeichnungen, jederzeit - auch nach Vertragsbeendigung - wie eigene Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen und sie überdies nur zum Zweck der Personalvermittlung und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von InfoGuard keinesfalls für andere Zwecke zu verwenden.
- 5.2 An InfoGuard übergebene Dossiers von Kandidaten, die von InfoGuard angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von InfoGuard.
- 5.3 Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die anwendbaren Datenschutzgesetze zu beachten und Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.
- 5.4 Der Personalvermittler wird InfoGuard nur personenbezogene Daten von solchen Bewerbern überlassen, von denen er eine schriftliche Einwilligungserklärung (inkl. E-Mail) eingeholt hat, die es InfoGuard gestattet, die personenbezogenen Daten des Bewerbers für die entsprechende Stellenvakanz zu bearbeiten und zu nutzen. Der Personalvermittler informiert InfoGuard unverzüglich über einen eventuellen Widerruf der Einwilligungserklärung durch den Bewerber. Auf Anforderung wird der Personalvermittler Kopien der Einwilligungserklärung an InfoGuard aushändigen.

6. Abwerbeverbot

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an InfoGuard vermittelte Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit InfoGuard in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Bei Verletzung des Abwerbeverbots verpflichtet sich der Personalvermittler zur vollständigen Rückzahlung des von InfoGuard an ihn bezahlten Honorars. InfoGuard ist überdies berechtigt, für weiteren Schaden Ersatz zu verlangen.

7. Gewährleistung

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 8.1 Der Personalvermittlungsvertrag mit diesen AGB untersteht schweizerischem Recht.
- 8.2 Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Zug. InfoGuard ist jedoch berechtigt, den Personalvermittler auch an seinem Sitz zu belangen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieser AGB und eines betreffenden Einzelvertrages, wenn ein solcher zustande kommt. Allfällige frühere Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien finden keine Anwendung. Änderungen oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (inkl. E-Mail).
- 9.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen.
- 9.3 Der Personalvermittler bestätigt durch die Einreichung von Bewerbungsdossiers, die vorliegenden AGB gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.
- 9.4 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. In einem solchen Fall ist die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.
- 9.5 Die Übertragung des Vertrags sowie die Abtretung von Forderungen durch den Personalvermittler setzt die schriftliche Zustimmung von InfoGuard voraus.
- 9.6 Sofern Änderungen an den AGB oder am Recruiting Prozess vorgenommen werden, meldet InfoGuard diese dem Personalvermittler. Der Personalvermittler ist bei begründeten Zweifeln an der Rechtmässigkeit der Änderungen verpflichtet, diese innerhalb von 30 Tagen zu melden. Erhebt der Personalvermittler innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwände, so gilt dies als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

InfoGuard AG



Thomas Meier
CEO



Rita Kaspar
Head of HR

Personalvermittlung

Name, Vorname in Druckschrift:

Name, Vorname in Druckschrift:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: